

Satzung des Oßmannstedter Sportvereins

§ 1 – Name und Sitz

Der Oßmannstedter Sportverein wurde am 19.07.1990 gegründet und trägt den Namen OSV (Oßmannstedter Sportverein).

Er hat seinen Sitz in Oßmannstedt. Er tritt die Rechtsnachfolge der am 07.09.1948 gegründeten BSG Traktor Oßmannstedt an.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Ziele und Grundsätze

Der OSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Er dient der Förderung des Sportes in der Gemeinde Oßmannstedt. Er pflegt den Kinder- und Jugendsport, den Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsport.

Er leistet einen Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung und zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

Er gestaltet das kulturelle und öffentliche Leben mit.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und räumt den Angehörigen aller Völker, Rassen und Weltanschauungen gleiche Rechte ein.

§ 3 – Gliederung

Für jede Sportart gibt es eine eigene Abteilung. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst. Sie stimmen dabei mit den Gesamtinteressen des Vereins überein.

§ 4 – Rechtsgrundlagen

Der OSV ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden oder den 1.Stellvertreter vertreten, jeweils in Einzelvertretungsbefugnis.

Der OSV wird Mitglied des künftigen Landessportbundes Thüringen sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Er erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.

Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Grundlage hierfür sind:

- seine Satzung
- seine Geschäftsordnung
- seine Finanzordnung
- seine Jugendordnung
- die Wettkampfordnungen der Sportverbände
- die Rechtsordnungen der Sportverbände

§ 5 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1. erwachsenen Mitgliedern**
 - 1.1 ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen**
 - 1.2 passiven Mitgliedern**
 - 1.3 fördernden Mitgliedern**
 - 1.4 Ehrenmitgliedern**
- 2. den jugendlichen Mitgliedern**

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß bzw. Tod. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- wegen grober Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- wegen Zahlungsrückständen mit mehr als einem halben Jahresbeitrag, trotz Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen

Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Vorstand. Der Betroffene kann Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Monats und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 – Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den OSV zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen. Sie können an den Veranstaltungen und Wettkämpfen des Vereins teilnehmen.

Sie haben die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des OSV aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren. Sie müssen sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins verhalten. Sie sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder haben die Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.

Bei Verstößen können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- Verweis
- Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des OSV auf die Dauer von bis zu vier Wochen

Ehrenmitglieder sind davon nicht betroffen.

§ 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission
- der Jugendausschuß

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des OSV. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliedervollversammlung.

Sie ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Revisionskommission
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Satzungsänderung
- Beschlußfassung über Anträge
- Entscheidung durch die Berufung gegen ablehnende Entscheide des Vorstandes bzw. gegen den Ausschluß eines Mitgliedes

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Die Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird schriftlich mit Tagesordnung 4 Wochen im Voraus durch den Vorsitzenden einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann innerhalb von 2 Wochen vom Vorstand bzw. auf Antrag von einem Drittel der erwachsenen Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.

Anträge können gestellt werden von jedem Mitglied das mindestens 14 Jahre alt ist bzw. vom Vorstand.

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich beim Vorsitzenden des OSV einzureichen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 9 – Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Kassenwart
- dem Jugendwart

Die Abteilungsleiter nehmen an Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.

Der Vorsitzende ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Gerichtlich und außerordentlich wird der Verein durch seinen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten – jeweils in Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

§ 11 - Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 - Kassenprüfer (Revisoren)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

§ 13 – Jugendausschuss

Die Vereinsjugend des OSV wählt einen Jugendausschuss entsprechend der Jugendordnung des OSV.

Der/die Vorsitzende wird als Jugendwart Mitglied des Vorstandes des OSV.

§ 14 – Beiträge und Umlagen

Zur Erfüllung der Aufgaben des OSV werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge fällt die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus sind die Abteilungen berechtigt, Umlagen zu ihrer Kostendeckung zu erheben. Die Abteilungen führen einen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen gleichen Anteil an die Vereinskasse ab. Für die Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliedervollversammlung eine Erhebung von Umlagen beschließen.

Die Finanzarbeit ist durch den Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung in einem Jahresfinanzbericht darzustellen, der von der Revisionskommission geprüft wird.

§ 15 – Symbol des OSV

Der OSV führt ein eigenes Symbol, eine eigene Fahne und das Symbol des Landessportbundes Thüringen.

§ 16 – Auflösung des OSV

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

Bei Auflösung des OSV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit keine Rechtsnachfolger vorhanden sind, an die Landgemeinde Ilmtal-Weinstraße, Ortschaft Oßmannstedt, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Oßmannstedt/Ortsteil Ulrichshalben einzusetzen hat.

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form am 28.08.2015 von der Mitgliederversammlung des OSV beschlossen worden und tritt damit in Kraft.